

für Menschen
mit Handicap



Amt für Gemeinden und
Raumordnung (AGR)
z.H. Katalin Hunyady
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Kontakt Stefan Tschachtli
Funktion Leiter Fachstelle
Telefon 031 941 37 07
E-Mail stefan.tschachtli@hindernisfrei-be.ch
Datum 16. September 2016

Änderung der Bauverordnung (BauV): Stellungnahme

1. Kommentar

Unsere Stellungnahme baut auf unserem Antrag zur Teilrevision Baugesetz vom 11. November 2013 auf. Zusätzlich eingeflossen sind die Grundlagen der Norm VSS SN 640 075 „Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum“ mit normativem Anhang. Diese Norm vom Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) wurde in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen erstellt und ist nach Vernehmlassung und Überarbeitung seit dem 1. Dezember 2014 gültig, widerspiegelt den aktuellen Stand der Technik und ist in der Schweiz heute die massgebliche Referenz für hindernisfreie Projektierung und Ausführung im Bereich Tiefbau. Sie gilt für alle Verkehrsanlagen, auf denen Fussgängerverkehr zugelassen ist und die gemäss den gesetzlichen Vorgaben hindernisfrei, respektive behindertengerecht gebaut werden müssen. Die neue Norm prägt unsere tägliche Arbeit bei der Beurteilung von Bauprojekten (Bauten und Anlagen) bezüglich der Hindernisfreiheit und löst die bisherigen Richtlinien „Behindertengerechte Fusswegnetze; Strasse-Wege-Plätze“ von 2003 ab.

Viele der von uns beurteilten Bauprojekte beinhalten neben dem Hochbau auch den Tiefbau. Neue Überbauungen und bestehende Siedlungsgebiete sind mit einem dichten Fussweg- und Strassennetz durchzogen und vielerorts ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr von zentraler Bedeutung. Wir müssen immer wieder feststellen, dass die hindernisfreie Bauweise in den Bereichen Fussweg- und Strassennetz weder im Baugesetz noch im Strassengesetz ausreichend geregelt wird.

Fazit: Die Norm SIA 500:2009 „Hindernisfreie Bauten“ ist eine vorzügliche Grundlage zur Beurteilung von Hochbauten, für Verkehrsräume hat sie technisch jedoch keinen Geltungsbereich. Eine Einbindung der Norm VSS SN 640 075 in die Bauverordnung für den Tiefbau ist deshalb aus unserer Sicht eine zwingende und logische Konsequenz, um die Forderung nach der Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz resp. Art. 8 Abs. 4 BV und Art. 3 Ziff. 4 SVG zu erfüllen.

2. Abwägung

2.1. Bauten und Anlagen (BauV Art. 85)

¹ Bauten und Anlagen nach Artikel 22 des Baugesetzes sind nach Massgabe der Norm SIA 500:2009 hindernisfrei zu erstellen und zu erneuern.

Einschätzung

Die Norm widerspiegelt den heutigen Wissensstand im Bereich der hindernisfreien Bauweise. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Sehbehinderungen und Hörbehinderungen werden gleichermassen umschrieben und die jeweils erforderlichen baulichen Massnahmen sind klar definiert.

³ Als Erneuerungskosten gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte. Als Baukosten gelten die Kosten ohne Vorbereitungsarbeiten, Umgebungsarbeiten, Nebenkosten und Ausstattung.

Einschätzung

Entgegen unserer Stellungnahme vom 11. November 2013 werden in der Definition der Erneuerungskosten die Umgebungsarbeiten ausgeschlossen. Bauten und Anlagen können oftmals nur durch eine Umgestaltung der Umgebung (Rampen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, taktile Führung etc.) hindernisfrei erschlossen werden. Es besteht ein elementarer Sachzusammenhang. Wir vertreten den Standpunkt, dass auch die Kosten für die Umgebung (BKP 4) den Erneuerungskosten zuzuschreiben sind.

2.2. Strassen und öffentliche Parkplätze (BauV Art. 88)

In Art. 88 Abs. 1 wird definiert, dass Fuss- und Gehwege nach Möglichkeit rollstuhlgerecht zu gestalten sind. In Abs. 2 sind Massnahmen zu Trottoirs, Strassenquerungen und signaltechnischen Vorkehrungen aufgeführt.

Einschätzung

Die Auflistung der Kriterien ist zufällig und unvollständig (z.B. fehlen Bodenbeläge, Trennelemente, Führungselemente, Markierungen etc.). Durch die explizite Erwähnung von Rollstuhlbenutzern und Sehbehinderten werden zwei spezifische Behindertengruppen bevorzugt gewichtet, was eine Diskriminierung der andern, nicht aufgeführten Behinderungsarten darstellt. Wir erachten es als sinnvoller, in der Verordnung primär auf die neue Norm VSS SN 640 075 zu verweisen, welche als Stand des Wissens im Tiefbau gilt. Diese Norm berücksichtigt und definiert die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer mit Behinderung. Weiter entsteht so eine Analogie zum Art. 85 Abs. 1 BauV der für den Hochbau auf die Norm SIA 500:2009 als Massgabe verweist.

Menschen mit Behinderungen haben speziell im Aussenraum hohe Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse. Diese gilt es zu berücksichtigen. Weder im BauG, der BauV noch im SG oder SV werden diese nach heutigem Wissensstand behandelt. Durch die bisherige vereinzelte Aufzählung einzelner baulicher Massnahmen für Menschen mit Behinderung in Art. 88 entstehen Doppelspurigkeiten, Lücken und Friktionen, welche mit einem Verweis auf die erwähnte Norm bereinigt werden können.

Hinweise:

Strassengesetz SG vom 4.6.2008 und Strassenverordnung vom 29.10.2008

Im Rahmen einer späteren Revision müssten konsequenterweise die Norm SIA 500:2009 und die Norm VSS SN 640 075 in die entsprechenden Artikel eingebunden werden.

Die beiden erwähnten Normen zu Hindernisfreiem Bauen erlangen als regulative Normen von sich aus keine Rechtskraft und bedürfen zur Verbindlichkeit der Verankerung im Gesetz.

3. Vorschlag Regelung (Normtext)

BauV

	XII. Hindernisfreies Bauen
Bauten und Anlagen	Art. 85 ¹ Dito Vorschlag Arbeitsgruppe
	² Dito Vorschlag Arbeitsgruppe
	³ Als Erneuerungskosten gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte. Als Baukosten gelten die Kosten ohne Vorbereitungsarbeiten, Nebenkosten und Ausstattung.

Strassen und öffentliche Parkplätze	Art. 88 ¹ Bauten und Anlagen nach Artikel 22 des Baugesetzes sind nach Massgabe der Norm VSS SN 640 075 hindernisfrei zu erstellen und zu erneuern.
	² Aufgehoben, mit Norm VSS SN 640075 geregelt
	³ Aufgehoben, mit Norm VSS SN 640075 geregelt
	⁴ Aufgehoben, mit Norm VSS SN 640075 geregelt